

**Vorlage Nr. 53/2023
zu TOP 07
der Sitzung am 27.09.2023**

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Anlage: Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Pfaffenhofen

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde in der Gemeinderatsitzung vom 19.10.2022 beschlossen. Laut Satzung hätte diese am 01.01.2023 in Kraft treten sollen. Bei einer Prüfung des Kommunalamtes ist jedoch aufgefallen, dass die Satzung nicht rechtmäßig bekanntgegeben wurde. Laut der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Pfaffenhofen vom 27.01.1982 werden öffentliche Bekanntmachungen durch das Einrücken in das gemeindeeigene Amtsblatt durchgeführt. Die Satzung wurde jedoch nicht im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben. In der Ausgabe vom 11.11.2022 erfolgte lediglich ein Hinweis darauf, dass die Satzung vom Gemeinderat beschlossen wurde und an der Verkündungstafel des Rathauses für einen gewissen Zeitraum ausgehängt wird. Die Satzung muss jedoch im genauen Wortlaut abgedruckt werden. Da dies nicht geschehen ist, ist die Satzung nie öffentlich bekanntgegeben worden und somit nichtig. Die Änderung der Satzung vom 24.05.2023 ist somit ebenfalls nichtig, da sie sich auf eine nichtige Satzung bezieht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO BW) sind Satzungen, bei denen die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, nicht heilbar. Die Satzung kann auch nicht rückwirkend erlassen werden. Somit muss eine neue Satzung erlassen werden, die als Anlage beigefügt ist. Hierfür ist ein neuer Beschluss des Gemeinderats notwendig. In diese Satzung wurden gleich die Änderungen vom 24.05.2023 eingearbeitet. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (Einrücken in das Amtsblatt) in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird gemäß der Anlage beschlossen.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.